



**GESCO AG
Wuppertal**

Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Geschäftsjahr 2014/2015

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich für den Aufsichtsrat – gemäß § 289a HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“ oder „Kodex“) über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate-Governance-Bericht).

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG sind einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet. Das Geschäftsmodell ist langfristig angelegt und alle Maßnahmen orientieren sich am Ziel einer nachhaltig positiven Entwicklung. Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG identifizieren sich mit dem Ziel des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. § 161 Aktiengesetz fordert eine jährliche Entsprechenserklärung in Bezug auf die Befolgung der Kodex-Empfehlungen. Die Möglichkeit einer begründeten Abweichung von Kodex-Empfehlungen sieht die Präambel des Kodex ausdrücklich vor. Sie soll den Gesellschaften ermöglichen, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen und der Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung dienen. Dementsprechend sind Kodex-Abweichungen nicht per se negativ aufzufassen, sondern können gerade bei kleineren Unternehmen im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Vorstand und Aufsichtsrat haben letztmalig im Dezember 2014 die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Dieser Erklärung liegt die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014 zugrunde. Zudem ist die Entsprechenserklärung vom Dezember 2014 Teil des vorliegenden Berichts zur Unternehmensführung. Auch die historischen Entsprechenserklärungen sind Aktionären und Interessenten auf unserer Internetseite zugänglich.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der GESCO AG gewährt eine Stimme. Sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen veröffentlicht die GESCO AG rechtzeitig im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite. Im Zuge der Einladung zur Hauptversammlung fordert die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich auf, ihre Stimmrechte wahrzunehmen. Um den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, der in der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. In einer möglichst hohen Präsenz sieht die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Aktionärsdemokratie und zu einer an der Mehrzahl der Aktionäre ausgerichteten Willensbildung in der Hauptversammlung.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht die GESCO AG entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Seit dem Börsengang im Jahre 1998 veröffentlicht die Gesellschaft noch am Tag der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite.

Vorstand und Aufsichtsrat

Innerhalb der GESCO AG sind die Kompetenzen wie folgt verteilt: Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensplanung, Ertrags- und Finanzlage, Risikomanagement, Strategieentwicklung sowie Akquisitionsvorhaben. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert diejenigen Vorstandsentscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr gab es Vergütungen oder Vorteils-gewährungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen wie Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Interessenkonflikte traten weder bei Mitgliedern des Vorstands noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

Vorstand

Der Vorstand leitet die GESCO AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zudem definiert der Vorstand die Ziele, erarbeitet die Planung und steuert das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft sowie das Controlling der Tochtergesellschaften. Darüber hinaus stellt der Vorstand die Quartalsberichte, den Halbjahresfinanzbericht sowie den Einzelabschluss der GESCO AG und den Konzernabschluss auf. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand am Interesse der Gesellschaft aus.

Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung regelt auch die Einzelheiten der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat. Zudem legt sie fest, für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, ein Vorstandsvorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Darin weichen wir von der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK ab. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar geregelte Zuständigkeiten; wir sehen daher keine Notwendigkeit, einen Vorsitzenden oder Sprecher zu benennen.

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Herrn Dr. Hans-Gert Mayrose und Herrn Robert Spartmann.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der GESCO AG nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und berät ihn bei der Leitung des Unternehmens. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl strategische Themen als auch Detailfragen im Gesamtaufichtsrat intensiv erörtert werden können. Eine Bildung von Ausschüssen ist bei einem mit drei Personen besetzten Aufsichtsrat offenkundig nicht zweckmäßig und erfolgt daher bei der GESCO AG nicht. Wir sehen gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen über alle Sachverhalte informiert sind.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten abgestellt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Vorschlägen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK, die bestehende Altersgrenze sowie Diversity-Gesichtspunkte berücksichtigen. Dies schließt auch das Ziel einer langfristig angelegten angemessenen Beteiligung von Frauen mit ein.

Einzelheiten zu Wahl, Konstituierung und Amtszeit des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu seinen Rechten und Pflichten regelt die Satzung der GESCO AG. Diese ist auf unserer Internetseite der Gesellschaft (www.gesco.de) abrufbar.

In Ausgestaltung der Vorgaben in Gesetz und Satzung hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 5.1.3 DCGK eine Geschäftsordnung gegeben. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr Herr Klaus Möllerfriedrich (Vorsitzender), Herr Rolf-Peter Rosenthal (stellvertretender Vorsitzender) sowie Herr Stefan Heimöller an.

Diversity bei Führungskräften, Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des Corporate Governance-Kodex nach verstärkter Diversity (Vielfalt) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen bei Führungskräften, im Vorstand und im Aufsichtsrat befasst. Da sich die GESCO AG bei der Besetzung von Führungspositionen ebenso wie bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats primär den Interessen des Unternehmens verpflichtet sieht, muss bei der Besetzung offener Positionen an erster Stelle die Qualifikation für die jeweilige Aufgabe stehen.

Das im März 2015 verabschiedete „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt die Definition von Zielquoten beim Frauenanteil des Aufsichtsrats, des Vorstands und der beiden obersten Führungsebenen sowie die Angabe von Fristen zur Erreichung dieser Zielquoten. Die Festlegungen haben erstmals bis zum 30. September 2015 zu erfolgen. Aufsichtsrat und Vorstand der GESCO AG werden diese Verpflichtungen erfüllen und in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2015/2016 erstmals darüber berichten. Bei der anstehenden Neuwahl des Aufsichtsrats im Rahmen der Hauptversammlung am 18. August 2015 wird neben den bisherigen Mitgliedern Klaus Möllerfriedrich und Stefan Heimöller auch Frau Dr. Nanna Rapp kandidieren. Bei erfolgreicher Wahl aller Kandidaten wäre der Aufsichtsrat der GESCO somit zu einem Drittel weiblich besetzt.

Für den Aufsichtsrat definiert sich Vielfalt nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die im Aufsichtsrat der GESCO AG abzudeckenden Kompetenzfelder umfassen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Überwachung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme („Financial Expert“), unternehmerische Expertise und Erfahrung sowie breit angelegte Expertise rund um strategische, operative und finanzwirtschaftliche unternehmerische Funktionen. Diese Kompetenzfelder sind sowohl im bestehenden Aufsichtsrat als auch in der Besetzung des Gremiums, die der Hauptversammlung am 18. August 2015 zur Wahl gestellt wird, im erforderlichen Umfang vertreten.

Auf Ebene der Führungskräfte, also insbesondere der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften, sind ganz überwiegend Manager mit technischer Ausbildung tätig, in aller Regel Diplom-Ingenieure. In dieser Berufsgruppe ist der Anteil der Bewerberinnen nach wie vor verschwindend gering. Die Unternehmen der GESCO-Gruppe versuchen in vielfältiger Weise, junge Menschen und dabei gezielt auch weiblichen Nachwuchs für technische Berufe zu interessieren.

Umfassende und transparente Kommunikation

Die GESCO AG informiert die Aktionäre, den Kapitalmarkt, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit zeit- und inhaltsgleich über alle relevanten Ereignisse sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Auf der Internetseite der Gesellschaft stehen Finanzberichte, Mitteilungen, ein Finanzkalender, Hauptversammlungsunterlagen sowie eine Vielzahl anderer Informationen zur Verfügung.

Aktienbesitz von Organmitgliedern

Gemäß Ziffer 6.3 DCGK sollen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten angeben, wenn er direkt oder indirekt 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Herr Stefan Heimöller, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, hält 13,6 % der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.

Insgesamt halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der GESCO AG Aktien in Höhe von 14,3 % der zum Bilanzstichtag ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Davon halten die Mitglieder des Aufsichtsrats 13,7 % und die Mitglieder des Vorstands 0,6 %. Aus den laufenden Tranchen des Aktienoptionsprogramms der Gesellschaft können den beiden Vorstandsmitgliedern bei Erreichen der definierten Erfolgskriterien zudem in der Zukunft insgesamt je maximal 6.000 Aktienoptionen zugeteilt werden, die zum Erwerb je einer GESCO-Aktie berechtigen.

Meldungen über Directors' Dealings erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Einzelabschluss der GESCO AG wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der GESCO AG seit dem Geschäftsjahr 2002/2003 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, geprüft. Die Prüfungen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sind auf die folgenden Prüfer verteilt: RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, K/S/R Treuhand und Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ennepetal, ein Unternehmen der Baker Tilly Roelfs-Gruppe, sowie RSM Altavis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf. Die ausländischen Enkelgesellschaften werden überwiegend von internationalen Verbundpartnern unserer inländischen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Unabhängigkeitserklärung des Prüfers gemäß Ziffer. 7.2.1. DCGK wurde vom Aufsichtsratsvorsitzenden eingeholt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nahm nach dem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2014 die Beauftragung des Prüfers für den Einzel- und den Konzernabschluss vor. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts oder der Quartalsberichte fand im Berichtsjahr nicht statt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2013 bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 24. Juni 2014 am 30. September 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1: Vorstandsvorsitzender oder -sprecher**

Der Vorstand der GESCO AG besteht aus zwei Personen; ein Vorsitzender oder Sprecher ist nicht benannt. Die beiden Mitglieder des Vorstands ergänzen sich in fachlicher Hinsicht und verfügen über klar abgegrenzte Zuständigkeiten. Im Sinne der bestehenden Gesamtverantwortung arbeiten die Vorstandsmitglieder nicht nur eng und vertrauensvoll, sondern auch gleichberechtigt zusammen.

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus drei Personen. Diese Größe hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden können. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 seit deren Veröffentlichung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30. September 2014 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird.

Wuppertal, im Dezember 2014

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich

Dr. Hans-Gert Mayrose

Robert Spartmann